

GESCHÄFTSORDNUNG

Über die Zusammenarbeit/Kompetenzverteilung zwischen Vorstand, Schulpersonal und Eltern im Montessori Förderkreis Rothenburg /T. e.V.

Dieser Geschäftsordnung liegen die Vorgaben und Zielsetzungen der „Schulordnung für die Montessori-Schulen im Landesverband Bayern“ zugrunde.

Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Kraft gesetzt.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenso der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

1. Kompetenzen des Vorstandes

- 1.1 Organisation des Vereins auf der Grundlage unserer Satzung.
- 1.2 Der Vorstand bestimmt das Bild des Vereins in der Öffentlichkeit. Alle nach außen gelangenden Stellungnahmen, Pressemitteilungen, Rundschreiben etc. müssen vom Vorstand autorisiert sein.
- 1.3 Verteilung der Finanzmittel. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags. Wünsche für Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr ab einer Höhe von 200,-DM im Einzelfall müssen rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (Zustimmung der Regierung).
Die Schule erhält für bestimmte Zwecke eigene Haushaltsmittel getrennt nach den jeweiligen Klassen (für Lehrmittel, Lernmittel, Lehrerbücherei, Schülerbücherei, Geschäftsbedürfnisse). Die Vorgaben der Regierung von Mittelfranken sind zu beachten. Vor größeren Anschaffungen (über 200,00DM im Einzelfall) muß die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden.
- 1.4 Verhandlungsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten (z.B. Grundstücksverhandlungen, Schulhausneubau etc.)

- 1.5 Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Kündigung des Personals. Bei Lehrpersonal der Schule entscheidet der Vorstand per Beschluss.

Er versucht ein Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen, nachdem das gesamte pädagogische Team und der Elternbeirat gehört wurden. Bei Kündigung oder Beendigung von Arbeitsverträgen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Gremiums "Personal" (siehe Punkt 4.2.2)

- 1.6 Der Vorstand schließt alle erforderlichen Verträge ab.
- 1.7 Die endgültige Aufnahme eines Kindes erfolgt erst nach der Unterzeichnung des Schulvertrages durch den Vorstand (siehe Punkt 4.3).
- 1.8 Zu seiner Arbeitsentlastung vergibt der Vorstand Aufgaben an Arbeits- und Projektgruppen. Bei Bedarf diskutiert der Vorstand mit den Gruppenmitgliedern oder deren Sprecher die Ergebnisse. Er kann den einzelnen Gruppen oder einzelnen Personen Kompetenz und Verantwortung für weiteres Handeln übertragen.
- 1.9 Die Organisation der Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelt der Vorstand in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Arbeitskreis.

2. Kompetenzen der Schulleitung und des Kollegiums

- 2.1 Allgemeine Aufgaben der Schulleitung nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen.
 - 2.1.1 Die Schulleitung achtet auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der gültigen Schulordnung und des gültigen Schulkonzeptes. Sie organisiert die anfallenden Verwaltungsaufgaben der Schule und sorgt eigenverantwortlich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die notwendige Beschaffung der Geschäftsbedürfnisse.
Das Lehrerkollegium organisiert den Betrieb der Schule im pädagogischen Bereich im Sinne einer internen Selbstverwaltung.

- 2.1.2 Die Schulleitung führt die Beschlüsse der Lehrer/innenkonferenz aus und achtet auf deren Durchführung.
- 2.1.3 Die Schulleitung koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern und Kollegium.
- 2.1.4 Die Schulleitung gibt rechtzeitig an die/den Vorsitzende/n des Vorstandes und des Elternbeirates schulinterne Informationen und Termine weiter und sorgt für die notwendige Veröffentlichung.
- 2.1.5 Die Schulleitung sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Aufgaben unter allen Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen.
- 2.2 Organisation der pädagogischen Arbeit in der Schule
- 2.2.1 Die Schulleitung sorgt für die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in regelmäßigen, gemeinsamen Beratungen mit allen Lehrer/innen und pädagogischen Mitarbeiter/innen.
- 2.2.2 Elternarbeit in Form von
- regelmäßigen Elternabenden (ca. 4 - 6 Abende jährlich)
 - Elterngespräche, möglichst im Rahmen der Lehrersprechstunde
- 2.2.3 Einsatz und Betreuung von Praktikanten/Hospitanten
- 2.2.4 Langfristige Planung von Schullandheimaufenthalten in Absprache mit den Klassenlehrer/innen, den Eltern und dem Vorstand.
- 2.3. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation.
- 2.3.1 Verteilung der Klassenlehrer/innen und pädagogische Mitarbeiter/innen in Absprache mit ihnen. Der Elternbeirat ist dabei im Rahmen der Klassenbildungskonferenz zu hören.
- 2.3.2 Erstellung eines Stundenplanes für alle Schulklassen.
- 2.3.3 Durchführung von regelmäßigen Konferenzen.
An dem öffentlichen Teil können jeweils zwei Vertreter des Vorstandes und des Elternbeirates mit beratender Stimme teilnehmen (siehe hierzu Punkt 2.1.4 und 3.1.3).
- 2.3.4 Durchführung einer Informationsveranstaltung für Eltern der nächsten 1. Jahrgangsstufe, an der jeweils ein Vertreter des Vorstandes und des Elternbeirates teilnehmen können.

Über folgende Inhalte wird informiert:

- Schulkonzept
- Schulreifetest
- Schulaufnahmeverfahren

2.3.5 Die Feststellung der Schulreife.

3. Kompetenzen der Eltern

3.1 Elternbeirat

3.1.1 Die Rechte und Pflichten der Elternvertretung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vorschriften des Abschnittes IX des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

3.1.2 Für jede Klasse wird ein Klassenelternsprecher/in und sein Vertreter/in gewählt.

Aus den beiden Klassenelternsprechern jeder Klasse bildet sich der Elternbeirat, der aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter wählt.

3.1.3 Jeweils zwei Vertreter des Elternbeirates können in folgenden Gremien mit beratender Stimme teilnehmen:

- Vorstandssitzungen (öffentlicher Teil)
- Lehrerkonferenzen (öffentlicher Teil)
- Informationsveranstaltung (siehe Punkt 2.3.4)

3.1.4 Die beiden Vertreter des Elternbeirates haben im Gremium

- Personal (siehe Punkt 4.2.2)
- Schulaufnahme (siehe Punkt 4.3.1) je eine Stimme.

3.1.5 Der Elternbeirat wird bei der

- Einstellung von Lehrpersonal
- Verteilung der Klassenlehrer/innen und pädagogischen Mitarbeiter/innen gehört.

3.2 Es ist erforderlich, dass sich die Eltern vor der Aufnahme ihres Kindes in die Montessori-Grundschule mit den Grundlagen der Montessori-Pädagogik vertraut machen (z. B. durch Literatur, Hospitationen an der Schule, Kurse (VHS), Videofilme, u. a.).

3.3 Um eine optimale Förderung des Kindes zu gewährleisten, sind die Eltern wie Lehrer/innen angehalten, offen über ihnen bekannte Probleme des Kindes zu sprechen.

3.4. Pflichtarbeitsstunden für Schülereltern

An unserer Schule ist Elternmitarbeit nicht nur erwünscht sondern auch notwendig. Es sind z.Z. pro Schülereltern und pro Schuljahr 20 Arbeitsstunden einzubringen. Alleinerziehende müssen entsprechend pro Jahr 10 Arbeitsstunden erbringen. Wird das Stundenkontingent nicht abgeleistet, sind die fehlenden Stunden mit € 15,00/Stunde auszugleichen.

(Diese Ergänzung der Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.07.2000 beschlossen.)

4. Zusammenarbeit von Vorstand - Schulleitung/Kollegium - Eltern

4.1. Voraussetzung für die Umsetzung der Montessori Pädagogik ist, dass eine gemeinsame Reflektion von Vorstand, Schulleitung und Eltern stattfindet.

Beispiele:

- Gesprächskreise,
- Kollegium und Vorstand treffen sich regelmäßig zu einem inhaltlichen Gedankenaustausch,
- jeweils zwei Mitglieder des Kollegiums und zwei Vertreter des Elternbeirates können mit beratender Stimme an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilnehmen.
- jeweils zwei Vertreter des Vorstandes und des Elternbeirates können an dem öffentlichen Teil der Lehrerkonferenzen teilnehmen.
Die Schulleitung, der Vorstand und der Elternbeirat werden von den Terminen rechtzeitig informiert.

4.2 Personalangelegenheiten

4.2.1 Personalangelegenheiten werden streng vertraulich behandelt.

4.2.2 Bei der Personalsuche und Personalauswahl sowie der Personalführung arbeiten Schulleitung/Kollegium und Vorstand eng zusammen.

An der Auswahl von Lehrern/innen und pädagogischen Mitarbeiter/innen sollten alle Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder des pädagogischen Teams teilnehmen. Zwei für das gesamte Bewerbungsverfahren gewählte Vertreter des Elternbeirates können teilnehmen, sie bilden das Gremium Personal.

Für die Entscheidung, welche/r Bewerber/in eingestellt wird, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- (1) Alle schriftlichen Bewerbungen werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt und können dort vom Gremium Personal eingesehen werden.
- (2) Das Gremium schlägt Bewerber, die in die engere Auswahl kommen vor, der Vorstand trifft die Entscheidung.
- (3) Nach stattgefundenen Hospitationen berichtet das pädagogische Team im Gremium Personal.

(4) Das Gremium Personal führt die Bewerbungsgespräche.

(5) Nach eingehender Beratung im Gremium Personal entscheidet der Vorstand über die Einstellung des/der Bewerber/in. Diese Entscheidung soll im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.

4.2.3 Auch bei Kündigung wird das Gremium "Personal" gehört.

4.3 Schulaufnahme (vergleiche Punkt 7.1 der Schulordnung für die Montessori-Schulen im Landesverband Bayern).

4.3.1 "Die Aufnahme von Schülern erfolgt durch ein Gremium, in dem der Vorstand und pädagogisches Team paritätisch vertreten sind. Der Elternbeirat nimmt mit zwei Mitgliedern teil, die mit einer Stimme abstimmen (siehe Geschäftsordnung Punkt 3.1.5) Die Entscheidungen sollen einhellig sein. Die Aufnahme geschieht auf der Grundlage von Kriterien, die vor dem Aufnahmeverfahren gemeinsam festgelegt werden. Sie orientieren sich nicht an den Besitzverhältnissen der Eltern."

4.3.2 Kinder, die bereits in der Regelschule eingeschult sind, werden nicht aufgenommen (Quer-Einsteiger). Folgende Ausnahmen sind jedoch zu berücksichtigen:
- Umzug (Ortswechsel) der Eltern,
- gravierende, familiäre Umstände, die im Einzelfall zu prüfen sind.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe der Schulleitung und des Vorstands.

4.5 Innere und äußere Schulhausgestaltung

4.6 Sponsorsuche und Beschaffung weiterer Geldmittel.

Rothenburg, den 03. März 1995

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.1997, vom 28.10.1998, vom 16.03.2001, vom 21.02.2006

Für den Vorstand: gez. ...

Für die Schulleitung: gez. ...

Für den Elternbeirat: gez. ...